

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abt. Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin

Mit Zustellungsurkunde



Dienstgebäude: Petersburger Str. 86 - 90, 10247 Berlin

Bearbeiter*in: Herr [REDACTED]

Bearb.Z.: Ord VetLeb 35

Zimmer: 023

Telefon: (030) 90298 - 8721

Telefax: (030) 90298 - 8719

E-Mail: vetleb@[REDACTED]

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG: post@ba-fk.berlin.de

Datum: 09.05.2023

Gesch.Z.: Ord VetLeb 35 - IFG 26/23 AB

Amtliche Lebensmittelaufsicht

Abhilfebescheid gemäß § 72 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Antrag vom 09. März 2023 auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Widerspruch vom 04.04.2023 ergeht folgender

ABHILFEBESCHIED

- Der Bescheid des Ordnungsamtes, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, vom 23.03.2023 (Gesch.Z.: Ord VetLeb 35 - IFG 26/23) wird aufgehoben.
- Dem Informationsbegehren des Widerspruchsführers wird mit folgenden Einschränkungen stattgegeben:
 - Die Akteneinsicht kann ausschließlich in Bezug auf die von dem hiesigen Fachbereich geführte Verfahrensakte zum Aktenzeichen: **Ti 14/23** gewährt werden.
 - Die Akteneinsicht wird dahingehend beschränkt, dass personenbezogene Daten Dritter unkenntlich gemacht (geschwärzt) werden.
 - Die Verfahrensakte kann nach entsprechender Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten des Fachbereichs (Dienststelle: Ordnungsamt - Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin) eingesehen werden.
 - Der begehrte Informationszugang kann frühestens am Tag nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids gewährt werden.
- Für die vom Widerspruchsführer beantragte Akteneinsicht erhebe ich Gebühren in Höhe von 250,00 Euro.

Hausanschrift: Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg

Verkehrsverbindungen: Amtstierärztliche Sprechstunde

Geldinstitut

Kontonummer

Bankleitzahl

IBAN

BIC

U-Bahn: Frankfurter Tor nach Vereinbarung

Berliner Sparkasse

0610003607

100 500 00

DE57 1005 0000 0610 0036 07

BELADEBEXX

Tram: Bersarinplatz

Postbank

3416104

100 100 10

DE33 1001 0010 0003 4161 04

PBNKDEFF100

Begründung

Der Widerspruch ist zulässig und begründet. Der Widerspruchsführer begehrt Zugang zu amtlichen Informationen in Form der Akteneinsicht. Konkret wurde die Übersendung aller Unterlagen, Notizen und Akten der Amtlichen Veterinäraufsicht, des Ordnungsamtes - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg und der weiteren beteiligten Behörden (ggf. Polizei, Wasserschutzpolizei und weitere) zum Bearb.Z.: Ord VetLeb 34 bzw. Aktenzeichen: Ord VetLeb 34 - Ti 14/23 - AO die den oben genannten Vorgang betreffen, beantragt.

Teil der übermittelten Widerspruchsbegründung ist eine Erklärung des Verfahrensbeteiligten. Dieser erteilt schriftlich seine Zustimmung/Erlaubnis zur Einsichtnahme des Widerspruchsführers in die oben genannte Verfahrensakte. Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a IFG Bln sind somit erfüllt. Der Widerspruchsführer hat folglich einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG Bln. Auch sind die Ermittlungen im hier anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren nunmehr abgeschlossen. Ein Hinderungsgrund nach § 9 Absatz 1 IFG Bln liegt folglich nicht länger vor.

Ausführungen zu den Beschränkungen des beantragten Informationszugangs

Informationensuchen sind immer an die aktenführende Stelle zu richten (§ 13 Absatz 1 IFG Bln). Der hiesige Fachbereich kann nur über Einsichts- oder Auskunftsanträge entscheiden, die sich auf die hier geführten Akten beziehen. Akteninhalte anderer Behörden (hier die der Polizei, Wasserschutzpolizei) können nicht von hiesiger Stelle eingesehen oder offengelegt werden.

Die Verfahrensakte enthält außerdem personenbezogene Daten Dritter, die nicht unter den Ausnahmetatbestand gemäß § 6 Absatz 2 IFG Bln fallen. Die hiesige Stelle ist zum Schutz solcher Daten verpflichtet. Aus diesem Grund wird der Informationszugang insoweit beschränkt, als dass die vorgenannten Informationen gemäß § 12 IFG Bln unkenntlich gemacht (geschwärzt) werden.

Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 IFG Bln erfolgt die Akteneinsicht bei der öffentlichen Stelle, die die Akten führt. Abweichend von der oben genannten Anfrage des Widerspruchsführers, wird daher der begehrte Informationszugang ausschließlich durch persönliche Akteneinsichtnahme in den Räumlichkeiten des hiesigen Fachbereichs gewährt. Gegen eine Übersendung der Verfahrensakte spricht zudem die vom Widerspruchsführer gewählte Form der Antragstellung. Wie im Ausgangsbescheid ausgeführt, wurde die Anfrage über die Internetplattform: Frag den Staat (<http://www.fragdenstaat.de>) gestellt. Dort wurden bereits die im Zusammenhang mit der Anfrage stehende E-Mail-Korrespondenz sowie vollständige Bescheide und einzelne Bescheidpassagen veröffentlicht. Es erscheint daher sehr wahrscheinlich, dass der Widerspruchsführer beabsichtigt auch die Inhalte der Verfahrensakte der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die der hiesigen Stelle vorliegende Einverständniserklärung erlaubt jedoch nur eine Offenlegung des Akteninhalts gegenüber dem Widerspruchsführer. Die beantragte Übersendung der Verfahrensakte wird daher auch mit Verweis auf den Schutz der personenbezogenen Daten des Verfahrensbeteiligten (zum Beispiel Name und Geburtsdatum, Anschrift, Wohnverhältnisse und eventuelle Vorstrafen, etc.) abgelehnt.

Von einer Anhörung des Verfahrensbeteiligten wird aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung abgesehen. Die hiesige Entscheidung ist jedoch weiterhin gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 IFG Bln dem Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben. Der Informationszugang darf erst nach Eintritt der Bestandskraft der hiesigen Entscheidung erfolgen (§ 14 Absatz 2 Satz 3 IFG Bln).

Kostenentscheidung

Gemäß § 16 IFG Bln sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft und das Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig. Das Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG) gilt in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) wurde auf Grundlage von § 6 Absatz 1 GebBtrG verordnet. Gemäß § 1 Absatz 1 VGebO werden Verwaltungsgebühren nach dem dort anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Bei Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Verwaltungsaufwand) sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (§ 5 VGebO).

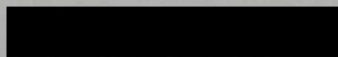
Tarifstelle 1004 Buchstabe b des oben genannten Gebührenverzeichnisses legt fest, dass die Akteneinsicht als Amtshandlung nach dem IFG Bln generell gebührenpflichtig ist. Verursacht die Akteneinsicht einen umfangreichen Verwaltungsaufwand, weil zum Beispiel geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind, legt die Verwaltungsgebührenordnung eine Rahmengebühr von 100,00 Euro bis 250,00 Euro fest.

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr sind die von der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen ermittelten Stundensätze.¹ Der Verwaltungsaufwand zur Durchführung der unter Ziffer 2 genannten Amtshandlung beträgt 180 Minuten (4,5 Stunden). Die mit der Amtshandlung betrauten Mitarbeiter sind den Laufbahngruppen 2 und 3 zugeordnet.

Die Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens beruht auf § 72 VwGO.

Zahlungsaufforderung

Der Betrag in Höhe von insgesamt **250,00 Euro** ist spätestens 2 Wochen nach Zustellung dieses Schreibens unter Angabe des Kassenzeichens (Verwendungszweck)



an die Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten zu überweisen.

Hinweis: Keine aufschiebende Wirkung kraft Gesetz

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat Ihre etwaige Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühr keine aufschiebende Wirkung. Sie können gemäß § 80 Absatz 5, Satz 1, 1. Alternative VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, beantragen, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen.

Hinweis nach § 16 Absatz 2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG):

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseinganges benötigt werden, in einer Datei gespeichert. Das Verfahren der dazu erfolgenden automatisierten Verarbeitung wurde gemäß § 19 Absatz 2 BlnDSG in einer Dateibeschreibung festgelegt.

¹ Die ermittelten pauschalisierten Stundensätze (Stand vom 26.04.2023) betragen:

- Laufbahngruppe 1, Besoldungsgruppen A6 bis A9, 67,28 Euro
- Laufbahngruppe 2, Besoldungsgruppen A9 bis A13, 82,71 Euro
- Laufbahngruppe 3, Besoldungsgruppen A13 bis A16, 95,57 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichtes Berlin (vgl. hierzu www.berlin.de/erv) mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) sowie dem Vertrauensdienstegesetz vom 18.07.2017 eingelegt werden.

Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei *schriftlicher Klageeinlegung* die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem *Verwaltungsgericht eingegangen* ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted]

[Redacted]

Fundstellen

Verwaltungsgerichtsordnung - **VwGO**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991

Fundstelle: BGBl. S. 686, in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin

(Berliner Informationsfreiheitsgesetz - **IFG Bln**)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1999

Fundstelle: GVBl. 1999 S. 561, in der jeweils geltenden Fassung.

Berliner Datenschutzgesetz - **BlnDSG**

Datum: 13. Juni 2018

Fundstelle: GVBl. 2018, 418, in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz über Gebühren und Beiträge

(Gebühren-Beitragsgesetz - **GebBtrG BE**)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1957

Fundstelle: GVBl. 1957, 516, in der jeweils geltenden Fassung.

Verwaltungsgebührenordnung - **VGebO**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2009

Fundstelle: GVBl. 2009, 707, 894, in der jeweils geltenden Fassung.

Vertrauensdienstegesetz - **VDG**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017

Fundstelle: BGBl. I S. 2745, in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments
und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für
elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2014

Fundstelle: ABl. L 257 vom 28.08.2014 S. 73 - 114, in der jeweils geltenden Fassung.